

## Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin

Auf der Grundlage von §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 2 und 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) i. V. m. §§ 70 Abs. 5, 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (GVBl. S. 338), hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin am 07.03.2016 diese Promotionsordnung beschlossen und ihr durch Beschlüsse vom 05.09.2016 und 09.10.2017 die nachstehende, vom Vorstand gem. § 90 Abs. 1 S. 1 BerlHG i. V. m. § 11a Satzung der Charité – Universitätsmedizin Berlin am 17.10.2017 mit Auflagen bestätigte und durch Eilentscheid des Dekans vom 17.10.2017 angepasste Fassung gegeben:

### Präambel

Die neue Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin reflektiert weltweite Anstrengungen, die Robustheit, Reproduzierbarkeit und Werthaltigkeit biomedizinischer Forschung zu verbessern. Im Einklang mit diesen Zielen wird einer qualitativen Bewertung und Förderung von Promotionen mehr Gewicht als quantitativen Vorgaben zugemessen.

Zur Befähigung zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten werden strukturierte Ausbildungsangebote mit einem Methoden-Curriculum und ein Betreuungsteam verpflichtend. Promotionsarbeiten müssen hohen Qualitätsansprüchen genügen, die schriftliche Promotionsleistung soll nach Peer-Review durch Publikation der Öffentlichkeit und der Fachwelt möglichst offen zugänglich gemacht werden. Ebenso sollten die darin verwendeten Daten zugänglich sein („open science“). Die Beurteilung der schriftlichen Promotionsleistung soll sich nicht primär an numerischen Indikatoren (wie z.B. dem Impact Factor oder der Anzahl der Arbeiten) orientieren, sondern vielmehr auf einer inhaltlichen Beurteilung der in der Arbeit verwendeten Methodik und Ergebnisse sowie der Erfüllung internationaler Richtlinien basieren.

Diese Ordnung legt den Schwerpunkt auf die Publikationspromotion auf der Basis von „peer reviewed“ Originalpublikationen. Sie verfolgt das Ziel, die wissenschaftliche Qualität zu sichern und die wissenschaftliche Effizienz an der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin zu steigern. Gleichwohl erkennt sie an, dass gleichermaßen eine Monographie eine adäquate wissenschaftliche Leistung zur Erlangung des Doktorgrades darstellt. Ferner reflektiert sie das Erfolgs- und Leistungsprinzip, indem sie einen Standard-Track und einen Advanced-Track ausstellt. Der Standard-Track umfasst die Grade Dr. med., Dr. med. dent. und Dr. rer. medic., der Advanced-Track die Grade PhD und MD/PhD.

Auf die Bestimmungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes – WissZeitVG in der jeweils gültigen Fassung in Bezug auf Promotionen wird ausdrücklich hingewiesen.

### Inhaltsverzeichnis

|       |   |
|-------|---|
| § 1   | Doktorgrade   |
| § 1a  | Binationale Promotionen                                       |
| § 2   | Ziel der Promotion  |
| § 2a  | Promotionsstudien   |
| § 3   | Notenskala  |
| § 4   | Promotionskommission  |
| § 5   | Bestandteile des Promotionsverfahrens                         |
| § 6   | Registrierung/Genehmigung des Promotionsvorhabens             |
| § 7   | Promotionsleistung (Dissertation)                             |
| § 7a  | Promotionsumgebung  |
| § 8   | Eröffnung des Promotionsverfahrens                            |
| § 9   | Begutachtung der schriftlichen Promotionsleistung             |
| § 10  | Promotionsprüfung   |
| § 11  | Bewertung des Promotionsverfahrens                            |
| § 12  | Veröffentlichung der Dissertation                             |
| § 13  | Aushändigung der Promotionsurkunde                            |
| § 14  | Gegenvorstellung  |
| § 15  | Widerruf der Eröffnung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen |
| § 16  | Ehrenpromotion  |
| § 16a | Erlass von Ausführungsbestimmungen                            |
| § 17  | In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsregelung     |

### § 1

#### Doktorgrade

- (1) Die Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin verleiht nach Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung den akademischen Grad
  - a) Doktor/in der Medizin (Doctor medicinae, Dr. med.)
  - b) Doktor/in der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentariae, Dr. med. dent.)
  - c) Doktor/in der Medizinwissenschaften (Doctor rerum medicinalium, Dr. rer. medic.)
  - d) Doctor of Philosophy (PhD)
  - e) Medical Doctor – Doctor of Philosophy (MD/PhD)
  - f) Doktor/in ehrenhalber (Doctor honoris causa, Dr. h. c.)
- (2) Doktorgrade gemäß Abs. 1 lit. a) – e) können jeweils nur einmal verliehen werden. Entsprechende akademische Grade anderer Universitäten und Fakultäten schließen von der Verleihung aus.
- (3) Der Grad MD/PhD kann nur vergeben werden, wenn ein Studium der Medizin oder Zahnmedizin erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (4) Aus Anlass der 50-jährigen Wiederkehr einer Promotion kann die Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin diese urkundlich erneuern.

### § 1a Binationale Promotionen

Eine binationale Promotion (Cotutelle) ist grundsätzlich möglich, wenn dies den Interessen der Charité – Universitätsmedizin Berlin entspricht und eine Vereinbarung mit der anderen Hochschule getroffen wird. Die Vereinbarung muss auf dieser Promotionsordnung und der Promotionsordnung der Partnerhochschule bzw. Partnerfakultät basieren, kann aber in einzelnen Punkten abweichen. Sie muss vom Fakultätsrat genehmigt werden. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen. Hochschulen, mit denen eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde, werden in einer Liste zusammengestellt, die als Anlage zu den Ausführungsbestimmungen veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert wird.

### § 2 Ziel der Promotion

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eine eigene, selbstständige und originäre Forschungsleistung, die zum Erkenntnisgewinn im Fachgebiet beiträgt.
- (2) Dieser Nachweis wird erbracht durch
- a) die schriftliche Promotionsleistung (Dissertation) (§ 7),
  - b) die Promotionsprüfung (§ 10) sowie ferner
  - c) für die im Rahmen eines Promotionsstudiums vergebenen Grade PhD und MD/PhD durch die erfolgreiche Absolvierung des Promotionsstudiums.
  - d) für die Grade Dr. med., Dr. med. dent., Dr. rer. medic. sowie für die Grade PhD und MD/PhD, falls diese nicht im Rahmen eines Promotionsstudiums vergeben werden, durch die erfolgreiche Teilnahme an der von der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin angebotenen Promotionsumgebung (§ 7a).
- (3) Die Vergabe des Dissertationsthemas, die Betreuung, die Registrierung/Genehmigung des Promotionsvorhabens oder die Eröffnung des Promotionsverfahrens begründen keinen Anspruch auf Entgeltzahlungen oder auf Abschluss eines Arbeitsverhältnisses durch die/mit der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

### § 2a Promotionsstudien

- (1) Für die Promotionsstudien werden durch den Fakultätsrat Zulassungs- und Studienordnungen erlassen. Soll der Grad MD/PhD vergeben werden, so sind darin insbesondere die international üblichen Anforderungen an die Vergabe des Grades Medical Doctor zu berücksichtigen.
- (2) Die Promotionsstudien sehen Studien im Umfang von 30 ECTS Credit Points (CP) vor.
- (3) Die Bestimmungen in den Zulassungs- und Studienordnungen der Promotionsstudien haben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung zu entsprechen. Im Konfliktfall gehen die Bestimmungen dieser Promotionsordnung vor.

### § 3 Notenskala

(1) Die schriftliche Promotionsleistung wird mit einer der folgenden Noten nach entsprechenden Kriterien bewertet:

- summa cum laude (ausgezeichnet, 0):  
Selbstständig durchgeführte Arbeit mit hohem wissenschaftlichem Erkenntniswert und methodisch wie formal ausgezeichneter Ausführung.
- magna cum laude (sehr gut, 1):  
Selbstständig durchgeführte Arbeit mit beträchtlichem wissenschaftlichem Erkenntniswert und methodisch wie formal sehr guter Ausführung.
- cum laude (gut, 2):  
Selbstständig ausgeführte Arbeit mit wissenschaftlichem Erkenntniswert und methodisch wie formal guter Ausführung.
- rite (bestanden, 3):  
Selbstständig ausgeführte Arbeit mit wissenschaftlichem Erkenntniswert und methodisch wie formal ausreichender Ausführung.
- non sufficit (nicht genügend, 4):  
Alle Arbeiten, die nicht mindestens die Kriterien des „rite“ erfüllen.

(2) Die Leistung in der mündlichen Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

- summa cum laude (ausgezeichnet, 0)
- magna cum laude (sehr gut, 1)
- cum laude (gut, 2)
- rite (bestanden, 3)
- non sufficit (nicht genügend, 4)

### § 4 Promotionskommission

(1) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin überträgt die mit der Promotion verbundenen Aufgaben der ständigen Promotionskommission, soweit diese Promotionsordnung nichts anderes bestimmt. Diese wird vom Fakultätsrat eingesetzt und unterrichtet den Fakultätsrat über die Promotionsangelegenheiten. Die Amtszeit der Kommission entspricht der Amtszeit des Fakultätsrates.

(2) Der Promotionskommission gehören als Mitglieder vier Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei promovierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und eine Studierende/einen Studierenden an. Der/die Studierende ist grundsätzlich stimmberechtigt außer in allen Angelegenheiten der Leistungsbewertung. (3) Für jedes Mitglied nach Abs. 2 werden vom Fakultätsrat Stellvertreterinnen/Stellvertreter in ausreichender Zahl benannt.

(4) Die Promotionskommission wählt aus ihrem Kreis eine vorsitzende Person, die Hochschullehrerin/Hochschullehrer ist. Die vorsitzende Person führt die laufenden Geschäfte. Die Promotionskommission wählt außerdem aus ihrem Kreis stellvertretende vorsitzende Personen nach Bedarf.

(5) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird sie nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist sie in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wird. Sie fällt ihre Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag. Beratende Stimmen werden auf Antrag protokolliert.

(6) Das Promotionsverfahren ist – mit Ausnahme der mündlichen Prüfung und der Aushändigung der Promotionsurkunde – nicht öffentlich. Die Mitglieder der Promotionskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Die Promotionskommission ist für die Einhaltung der formalen Standards und den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens verantwortlich. Sie registriert bzw. genehmigt das Promotionsvorhaben, entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und bestellt Gutachterinnen/Gutachter, Fachvertreterinnen/Fachvertreter und Prüferinnen/Prüfer. In den Fällen, in denen die Promotionsprüfung in Form von zwei mündlichen Einzelprüfungen stattfindet (§ 10 Abs. 6), nimmt die Promotionskommission die abschließende Bewertung der Promotionsleistung vor (§ 11 Abs. 2).

(8) Geschäftsstelle der Promotionskommission ist das Promotionsbüro der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin.

## § 5

### Bestandteile des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in:

- a) Registrierung/Genehmigung des Promotionsvorhabens (§ 6),
- b) Promotionsleistung (§7)
- c) Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8),
- d) Begutachtung der schriftlichen Promotionsleistung (§ 9),
- e) Promotionsprüfung (§ 10),
- f) Bewertung des Promotionsverfahrens (§ 11)
- g) Veröffentlichung der Dissertation (§ 12),
- h) Aushändigung der Promotionsurkunde (§ 13).

## § 6

### Registrierung/Genehmigung des Promotionsvorhabens

(1) Die Registrierung jedes Promotionsvorhabens muss grundsätzlich vor Aufnahme der wissenschaftlichen Arbeit beim Promotionsbüro erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag der promovierenden Person.

(2) Für die Registrierung ist eine Promotionsvereinbarung mit einer betreuenden Hochschullehrerin/einem betreuenden Hochschullehrer aus der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin, den Mutteruniversitäten Humboldt-Universität zu Berlin (HU) und Freie Universität Berlin (FU), dem Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin oder anderen kooperierenden Institutionen, sowie einer Ko-Betreuerin/einem Ko-Betreuer und – für die Grade PhD und MD/PhD – einer/einem zweiten Ko-Betreuerin/Ko-Betreuer vorzulegen. In der Promotionsvereinbarung sind das Thema, die Fragestellung, der Arbeitstitel oder zumindest die wesentlichen Hypothesen festzuhalten. Mit der Promotionsvereinbarung ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen(,)

- dass die an der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin geltende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten und bei Bedarf ein Ethikvotum eingeholt wird,
- welcher Grad angestrebt wird,
- ob eine Publikationspromotion oder Monographie angestrebt wird,

- über frühere Promotionsverfahren und deren Ergebnis, soweit zutreffend,
- über die Nicht-Inanspruchnahme einer gewerblichen Promotionsvermittlung oder eines gewerblichen Promotionsberaters.

Für die Grade Dr. med., Dr. med. dent. und Dr. rer. medic. sollte die Wahl einer dritten betreuenden Person erwogen werden.

(3) Außerplanmäßige Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten, die an der Charité – Universitätsmedizin Berlin beschäftigt sind, werden als Betreuerinnen/Betreuer zugelassen. Außerplanmäßige Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten, die nicht an der Charité – Universitätsmedizin beschäftigt sind, können als Betreuerinnen/Betreuer zugelassen werden, wenn eine ordnungsgemäße Betreuung des Promotionsvorhabens bis zu seinem Abschluss gewährleistet ist. Durch Auswahlverfahren bestimmte unabhängige promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter (z.B. Emmy Noether-Programm der DFG) werden für die Betreuung im Rahmen des Promotionsverfahrens zugelassen.

(4) Die betreuenden Personen sind verpflichtet, bei der Betreuung kollegial zusammenzuwirken, sich mit der promovierenden Person regelmäßig zu Betreuungszwecken zu treffen und die wissenschaftliche Qualität der Arbeit der promovierenden Person zu befördern. Die Gesamtzahl der gleichzeitig erstbetreuten Promotionen pro betreuender Person sollte 10 nicht überschreiten.

(5) Eine Eignung für die Promotion zum Dr. rer. medic., PhD oder MD/PhD liegt grundsätzlich auch dann vor, wenn ein Bachelorgrad mit der ECTS-Note A in einem für das Thema der Promotion relevanten Fach erworben und ein Masterstudium begonnen oder ein Bachelorgrad in einem für das Thema der Promotion relevanten Fach mit der ECTS-Note A erworben und von der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin eine Eignungsfeststellungsprüfung durchgeführt wurde. Ablauf und Inhalt der Eignungsfeststellungsprüfung werden vom Fakultätsrat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

(6) Bei einem ausländischen Hochschulabschluss muss vor der Registrierung des Promotionsvorhabens von einer betreuenden Hochschullehrerin/von einem betreuenden Hochschullehrer eine Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. Die Promotionskommission soll in der Regel eine Ausnahme erlauben, wenn es sich um einen Hochschulabschluss aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen handelt, von dem anzunehmen ist, dass er einem an einer Hochschule im Land Berlin erworbenen zur Promotion berechtigenden Abschluss gleichsteht. Die Promotionskommission kann eine Ausnahme erlauben, wenn es sich um einen Hochschulabschluss handelt, der nicht in den in Satz 2 bezeichneten Staaten oder Institutionen erworben wurde, von dem jedoch anzunehmen ist, dass er einem an einer Hochschule im Land Berlin erworbenen zur Promotion berechtigenden Abschluss gleichsteht.

(7) Für die Registrierung für die Grade Dr. med. und Dr. med. dent. ist über die Unterlagen nach Abs. 2 hinaus der Nachweis über ein abgeschlossenes Studium der Humanmedizin bzw. Zahnmedizin oder eine Bescheinigung über die Immatrikulation im Studiengang Humanmedizin

bzw. Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin vorzulegen.

(8) Für die Registrierung für den Grad Dr. rer. medic. sind über die Unterlagen nach Abs. 2 hinaus ein Zeugnis über ein mit dem Master (oder Äquivalent) abgeschlossenes nichtmedizinisches Studium in einem für das Thema der Promotion relevanten Fach oder ein Nachweis gem. Abs. 5 vorzulegen.

(9) Für die Registrierung für die Grade PhD und MD/PhD, die im Rahmen eines Promotionsstudiums erworben werden, sind über die Unterlagen nach Abs. 2 hinaus folgende Nachweise vorzulegen:

- a) der Nachweis über ein abgeschlossenes Studium der Human- oder Zahnmedizin oder ein Zeugnis über ein mit dem Master (oder Äquivalent) abgeschlossenes Studium in einem für das Thema der Promotion relevanten Fach oder ein Nachweis gem. Abs. 5,
- b) die Zulassung zu dem jeweiligen Promotionsstudium.

(10) Für die Registrierung für die Grade PhD und MD/PhD, die nicht im Rahmen eines Promotionsstudiums erworben werden, sind über die Unterlagen nach Abs. 2 hinaus folgende Nachweise bzw. Unterlagen vorzulegen:

- a) der Nachweis über ein abgeschlossenes Studium der Human- oder Zahnmedizin oder ein Zeugnis über ein mit dem Master (oder Äquivalent) abgeschlossenes Studium in einem für das Thema der Promotion relevanten Fach oder ein Nachweis gem. Abs. 5,
- b) ein Exposé mit Kursplan (einschließlich Zeitplan), Projektplan und Erklärung zur Finanzierung des Promotionsvorhabens. Im Kursplan sind die wahrzunehmenden Angebote der Promotionsumgebung zu skizzieren. Das Exposé ist von der promovierenden Person sowie ihren betreuenden Personen zu unterzeichnen und von der Promotionskommission zu genehmigen.

(11) Nach Abschluss des 6. Studiensemesters können in begründeten Ausnahmefällen auch entsprechend geeignete Studierende der Human- oder Zahnmedizin der Charité – Universitätsmedizin Berlin ein Promotionsvorhaben zur Erlangung der Grade PhD oder MD/PhD außerhalb eines Promotionsstudiums registrieren. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ein Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers, in dem die besondere Eignung der promovierenden Person für die Promotion im Advanced-Track erklärt wird,
- b) eine ausführliche Begründung der promovierenden Person, warum bereits während des Studiums mit dem Promotionsvorhaben begonnen werden soll,
- c) eine Erklärung, wie Studium und Promotion im Advanced-Track zeitlich miteinander in Einklang gebracht werden sollen,
- d) ein Exposé gem. Abs. 10 lit. b); das Exposé ist von der promovierenden Person sowie ihren betreuenden Personen zu unterzeichnen und von der Promotionskommission zu genehmigen,
- e) eine Immatrikulationsbescheinigung.

(12) Soll als schriftliche Promotionsleistung für die Promotion zum PhD oder zum MD/PhD eine Monographie oder temporär inhaltsgeschützte Monographie vorgelegt werden, so muss dies vor Aufnahme des Promotionsvorhabens durch die Promotionskommission genehmigt wer-

den. Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausführlicher Arbeits-, Zeit- und Publikationsplan, der dem von der Promotionskommission erstellten Leitfaden folgt und der von der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer mitunterzeichnet ist,
- b) ein ausführlicher Lebenslauf mit Publikationsliste (falls vorhanden),
- c) im Fall einer temporär inhaltsgeschützten Monographie ein formloser aussagekräftiger Antrag zur Begründung und zur Dauer des Schutzes mit entsprechenden Unterlagen der entwickelnden Institution. Über die Akzeptanz und die Länge der Schutzfrist entscheidet die Promotionskommission. Innerhalb des Antrages muss gemäß § 32 Abs. 7 BerlHG der öffentlichen Prüfung widersprochen werden.

Die Genehmigung soll insbesondere dann erteilt werden, wenn die Promotion in einem Fach oder Fachgebiet erfolgt, in dem die Vorlage von Monographien als schriftlicher Promotionsleistung üblich ist. Die Promotionskommission kann eine Gutachterstellungnahme einholen. Die betreuenden Personen können Gutachterinnen/Gutachter vorschlagen, die nicht der eigenen Arbeitsgruppe angehören dürfen. Die promovierende Person und ihre betreuenden Personen sind auf Antrag zur Diskussion des Tagesordnungspunkts der entscheidenden Sitzung als Gäste zuzulassen. Die Promotionskommission ist berechtigt, den Antrag zurückzuweisen, wenn das Vorhaben den Anforderungen der Promotionsordnung nicht entspricht und/oder eine besondere wissenschaftliche Qualifikation mit dem Vorhaben nicht nachgewiesen werden kann. Bei Genehmigung kann die Promotionskommission Auflagen erteilen.

(13) Wenn nach der Registrierung und vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens ein bereits registriertes Promotionsvorhaben zur Erlangung der Grade Dr. med., Dr. med. dent. oder Dr. rer. medic. in ein solches zur Erlangung der Grade PhD oder MD/PhD umgewandelt werden soll, so kann dies durch die Promotionskommission genehmigt werden, wenn die betreuenden Personen dies gegenüber der Promotionskommission schriftlich befürworten. § 6 Abs. 2, 9, 10 und 11 gelten entsprechend.

(14) Nach der Registrierung und vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens kann ein bereits registriertes Promotionsvorhaben zur Erlangung der Grade PhD oder MD/PhD in eines zur Erlangung der Grade Dr. med., Dr. med. dent. oder Dr. rer. medic. umgewandelt werden. Die promovierende Person gibt dazu gegenüber der Promotionskommission eine schriftliche Erklärung ab, die zu begründen ist. Sollten die Grade im Rahmen eines Promotionsstudiums erworben werden, so hat die promovierende Person diese Erklärung nachrichtlich auch der Geschäftsstelle des betreffenden Promotionsstudiums zukommen zu lassen.

(15) Die Fakultätsleitung kann für die Registrierung von Promotionsvorhaben zu den Graden PhD oder MD/PhD, die nicht im Rahmen eines Promotionsstudiums erlangt werden sollen, eine jährliche Höchstzahl festsetzen. In diesem Fall kann die Fakultätsleitung zusätzlich einen oder mehrere Termine im Kalenderjahr bestimmen, bis zu dem die gem. Abs. 10 lit. b) bei der Promotionskommission zur Genehmigung einzureichenden Exposés vorzulegen sind. Trifft die Fakultätsleitung eine Festlegung gem. Satz 1, so erteilt die Promotionskommission ihre Genehmigungen im Rahmen eines kompetitiven Auswahlverfahrens unter Einhaltung der festgelegten Höchstzahl. Das Nähere regeln

die Ausführungsbestimmungen zu dieser Promotionsordnung.

(16) Wer ein Auswahlverfahren für die Zulassung zu einem Graduiertenkolleg oder einem anderen vergleichbaren Programm der strukturierten Doktorandenausbildung im Bereich der Charité – Universitätsmedizin Berlin, der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, dem Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin oder dem Berliner Institut für Gesundheitsforschung mit dem Ziel der Verleihung des Grades PhD oder MD/PhD erfolgreich durchlaufen hat, kann ein entsprechendes Promotionsvorhaben an der Charité – Universitätsmedizin Berlin registrieren, sofern die Betreuung des Promotionsvorhabens gem. Abs. 2 S. 1 gewährleistet ist, das Auswahlverfahren als dem von der Promotionskommission gem. Abs. 15 S. 3 durchgeführten gleichwertig einzuschätzen ist und das betreffende Programm gewährleistet, dass die promovierende Person von ihm angebotene Promotionsstudien im Umfang von 30 ECTS CP absolvieren kann.

## § 7

### Promotionsleistung (Dissertation)

(1) Als schriftliche Promotionsleistung (Dissertation) für eine Publikationspromotion wird für den Dr. med., den Dr. med. dent. und den Dr. rer. medic. mindestens eine Originalpublikation als Erstautorin/Erstautor in einer „peer-reviewed“ Fachzeitschrift sowie ein in der Regel 5 000-10 000 Wörter umfassender Manteltext mit Darstellung des Forschungsstandes, vertiefter Schilderung der Methodik, der wesentlichen neuen Ergebnisse, der sich daraus ergebenden klinischen Anwendungen oder weiterführenden wissenschaftlichen Fragestellungen und einer detaillierten Aufstellung der selbst erbrachten Leistungen eingereicht.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung (Dissertation) für eine Publikationspromotion werden für den PhD und den MD/PhD mindestens eine Originalpublikation als Erstautorin/Erstautor in einer international führenden „peer-reviewed“ Fachzeitschrift oder drei Originalpublikationen mit mindestens einer Erstautorenschaft in einer „peer-reviewed“ Fachzeitschrift sowie ein in der Regel 5 000-10 000 Wörter umfassender Manteltext mit Darstellung des Forschungsstandes, vertiefter Schilderung der Methodik, der wesentlichen neuen Ergebnisse, der sich daraus ergebenden klinischen Anwendungen oder weiterführenden wissenschaftlichen Fragestellungen und einer detaillierten Aufstellung der selbst erbrachten Leistungen eingereicht.

(3) Über die Anerkennung der Fachzeitschriften entscheidet im Zweifel die Promotionskommission. Die Definition einer international führenden „peer-reviewed“ Fachzeitschrift wird durch den Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission festgesetzt und regelmäßig überprüft. Über die Anerkennung von Publikationen mit geteilter Erstautorenschaft entscheidet die Promotionskommission. Zu den entsprechenden Sitzungen sind die promovierende Person und ihre Erstbetreuerin/ihr Erstbetreuer einzuladen.

(4) Als schriftliche Promotionsleistung (Dissertation) für die Promotion zum Dr. med., Dr. med. dent. oder Dr. rer. medic. kann auch eine Monographie eingereicht werden. Für die Promotion zum PhD oder zum MD/PhD kann eine Monographie eingereicht werden, wenn dazu eine Genehmigung gem. § 6 Abs. 12 erteilt wurde.

(5) Sind Teile der Promotionsleistung patentrechtlich relevant und noch nicht geschützt, so kann eine temporär inhaltsgeschützte Monographie vorgelegt werden, wenn dazu eine Genehmigung gem. § 6 Abs. 12 erteilt wurde.

(6) Wird nach der Registrierung und vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens deutlich, dass eine Publikationspromotion nicht erreichbar erscheint, so kann die Promotionskommission auf Antrag auch nachträglich der Vorlage einer Monographie als schriftlicher Promotionsleistung zustimmen. Für die Grade PhD und MD/PhD gilt § 6 Abs. 12 entsprechend. Zur betreffenden Sitzung der Promotionskommission sind die promovierende Person und ihre Erstbetreuerin/ihr Erstbetreuer einzuladen.

(7) Bei den schriftlichen Promotionsleistungen muss es sich um in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit verfasste Darstellungen von Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse handeln, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis zum Gegenstand haben. Die Satzung der Charité – Universitätsmedizin Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis muss eingehalten werden. Die den Publikationen zu Grunde liegenden wissenschaftlichen Leistungen müssen an der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin oder in Kooperation mit dieser Fakultät entstanden sein. Das Veröffentlichungsdatum der letzten Publikation darf nicht länger als ein Jahr vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens zurückliegen. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag der promovierenden Person.

(8) Die Inanspruchnahme eines gewerblichen Promotionsberaters schließt die Anerkennung einer ausreichenden Selbständigkeit der Arbeit aus. Dies gilt nicht für eine Statistikberatung.

(9) Die schriftliche Promotionsleistung ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Für die Erlangung der Grade PhD oder MD/PhD sollte sie in englischer Sprache abgefasst werden. Der Manteltext sollte in der Regel nicht mehr als 40 Referenzen beinhalten. Bei der Abfassung einer Monographie in englischer Sprache kann die Promotionskommission die sprachliche Qualität der Arbeit durch ein Sprachgutachten überprüfen lassen. Die Kosten dafür trägt die promovierende Person.

(10) Für Publikationen im Rahmen der Promotion sind die Richtlinien des ICMJE (International Committee of Medical Journal Editors; [www.icmje.org](http://www.icmje.org)) zur Autorenschaft der promovierenden Person anzuwenden. Die promovierende Person oder eine der betreuenden Personen muss in der Publikation unter einer Adresse der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin oder assoziierter Institutionen geführt werden.

(11) Teile der Promotionsarbeit können nach Absprache mit der Promotionskommission in einer anderen Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Die betreuenden Personen stellen sicher, dass die Partneruniversitäten/-forschungseinrichtungen mindestens eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer bestimmen, die/der die wissenschaftliche Arbeit der promovierenden Person fachlich begleitet und über die Teilnahme der promovierenden Person an begleitenden Ausbildungsprogrammen sowie über den Fortgang der Arbeit berichtet. Unberührt davon muss in resultierenden Publikationen die Herkunft aus der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin oder assoziierter Institutionen eindeutig erkennbar sein. Die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer soll auf ihren/seinen Wunsch hin als sachverständige Fachvertreterin/sachverständiger Fachvertreter im Prüfungsausschuss (§ 10) angehört werden.

## § 7a

### Promotionsumgebung

(1) Die Promotionsumgebung besteht aus vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fakultätsleitung zertifizierten Angeboten zur Organisation, Methodik, Kommunikation und Leitung in der Wissenschaft sowie Angeboten zur fachlichen Vertiefung im Forschungsbereich und weiteren geeigneten Kursangeboten, einschließlich Doktorandenkolloquien, Veranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis, zur wissenschaftlichen Interpretation von Studien- und Testergebnissen sowie Risikokompetenz. Dies schließt entsprechende Veranstaltungen im Rahmen der Dahlem Research School und der Humboldt Graduate School ein. Leistungen aus Kongressteilnahmen, eigene Beiträge zu Kongressen und externen Kursen können angerechnet werden. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

(2) Die Kurse sollen für die promovierenden Personen kostenfrei sein. Die promovierenden Personen müssen alle nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung geforderten ECTS CP kostenfrei erlangen können.

(3) Zur Teilnahme an den Kursen der Promotionsumgebung ist berechtigt, wer ein Promotionsvorhaben an der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin registriert hat. Die Auswahl der innerhalb der Promotionsumgebung wahrgenommenen Kurse ist mit den betreuenden Personen zeitgleich mit der Promotionsvereinbarung abzustimmen und schriftlich in einem Kursplan zu fixieren. Genauer regeln die Ausführungsbestimmungen.

(4) Bei einem Wechsel zwischen Advanced-Track und Standard-Track werden bereits erworbene ECTS Credit Points (CPs) angerechnet. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

(5) Die Bestimmungen der Promotionsstudien zu den jeweils zu absolvierenden Studieninhalten bleiben unberührt. In den Fällen von § 6 Abs. 16 gilt S. 1 für die an dem betreffenden Programm strukturierter Doktorandenausbildung zu absolvierenden Studien entsprechend.

## § 8

### Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Zur Eröffnung des Verfahrens sind im Falle einer Publikationspromotion vorzulegen:

a) drei gebundene Exemplare der Dissertation, die folgende Unterlagen enthalten müssen:

- den Titel der Arbeit auf Deutsch und Englisch mit jeweils in der Regel maximal 160 Zeichen inklusive Leerzeichen,
- die gem. § 7 Abs. 1 und 2 zur Erlangung des jeweiligen Grades einzureichende schriftliche Promotionsleistung,
- bei deutschsprachigen Dissertationen ein Abstract auf Englisch und bei englischsprachigen Dissertationen ein Abstract auf Deutsch, jeweils mit maximal 3 000 Zeichen inklusive Leerzeichen,
- eine von der promovierenden Person unterschriebene Versicherung, dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, die Satzung der Charité zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, und die Richtlinien des ICMJE (International Committee of Medical Journal Editors; [www.icmje.org](http://www.icmje.org)) zur Autorenschaft eingehalten wurden,
- Sonderdrucke oder Kopien der gedruckten Fassung der Publikation/en,

- ein von der promovierenden Person unterschriebener Lebenslauf, der Angaben über Studiengänge, Berufstätigkeit und Erwerb akademischer Grade enthalten muss,
- eine vollständige Publikationsliste.

b) für die Grade Dr. med., Dr. med. dent., Dr. rer. medic. sowie PhD und MD/PhD, sofern diese außerhalb eines Promotionsstudiums erworben werden, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den nach § 7a angebotenen Veranstaltungen der Promotionsumgebung. Für den Dr. med., Dr. med. dent. und Dr. rer. medic. sind 5 ECTS CPs, für den PhD und den MD/PhD sind 30 ECTS CPs nachzuweisen. Die CPs für den PhD und den MD/PhD sollten innerhalb von sechs Semestern erworben worden sein. Die CPs müssen für alle Grade zusätzlich zu den für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen erworben werden. Bereits erworbene ECTS CPs aus Leistungen, die denen aus einer Belegung von Angeboten der Promotionsumgebung gleichwertig sind, können angerechnet werden, wenn diese Leistungen nicht bereits für den Studienabschluss zu erbringen waren. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Über Ausnahmen von den Bestimmungen zur Anzahl der zu erbringenden ECTS CPs entscheidet die Promotionskommission auf begründeten Antrag der promovierenden Person.

c) für die Grade PhD und MD/PhD, die im Rahmen eines Promotionsstudiums erworben werden, der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des jeweiligen Promotionsstudiums.

d) einen Vorschlagbogen mit mindestens vier externen und zwei internen Gutachterinnen/Gutachtern, die keine Projektgruppenmitglieder und/oder Koautorinnen/Koautoren sein dürfen.

e) ein separater von der promovierenden Person unterschriebener Lebenslauf, der Angaben über Studiengänge, Berufstätigkeit und Erwerb akademischer Grade enthalten muss.

f) Urkunden der akademischen Grade, Hochschulabschlüsse und eventuell die Approbation und gegebenenfalls den Facharztabschluss.

g) eine separate vollständige Publikationsliste.

h) ein polizeiliches Führungszeugnis, das am Tage der Abgabe im Promotionsbüro der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin nicht älter als acht Wochen sein darf.

i) eine getreue und komplette Kopie des Primärdatensatzes der zugrunde liegenden Arbeiten in einer digitalen Form, die die retrospektive Zuordnung der Ergebnisse zu den Primärdaten zulässt. Bei servergesicherten Daten muss der Zugangsweg offenbart werden und die Speicherung über 10 Jahre nach Eröffnung des Promotionsverfahrens sichergestellt sein. Bei Primärdatensätzen, die Personendaten beinhalten, muss eine geeignete Pseudonymisierung erfolgen. Die zugehörige Zuordnungstabelle ist von der promovierenden Person 10 Jahre aufzubewahren und auf Begehren der Geschäftsstelle Gute Wissenschaftliche Praxis vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf begründeten Antrag der promovierenden Person.

j) eine Bestätigung der Qualität und Promotionswürdigkeit der vorgelegten Arbeit durch die betreuenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Diese Bestätigung muss eine Würdigung der methodischen und inhaltlichen Aspekte der vorgelegten Arbeit, der Bedeutung der Ergebnisse im wissenschaftlichen Umfeld, der gewählten Veröffentlichung

chungsform sowie der eigenständigen Beiträge und Anteile der/des Promovierenden zur Entwicklung der Fragestellung und Methodik, zur Datengewinnung und Analyse sowie zur kritischen Interpretation enthalten. Genauerer regeln die Ausführungsbestimmungen.

k) der Nachweis über den Besuch einer Fortbildung zu guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung der Charité – Universitätsmedizin Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

l) für die Grade Dr. med., Dr. med. dent. und Dr. rer. medic. eine Erklärung, ob für den Fall, dass der Mittelwert der Gutachternoten für die schriftliche Promotionsleistung gleich oder besser 1,0 („magna cum laude“) ist, eine Disputation statt der Einzelprüfungen durchgeführt wird.

(2) Bei Eröffnung des Verfahrens sind im Falle der Einreichung einer Monographie vorzulegen:

a) drei gebundene Exemplare der Dissertation, die folgende Unterlagen enthalten müssen

- den Titel der Arbeit auf Deutsch und Englisch mit jeweils in der Regel maximal 160 Zeichen inklusive Leerzeichen,
- die Monographie,
- bei deutschsprachigen Dissertationen einen Abstrakt auf Englisch und bei englischsprachigen Dissertationen einen Abstrakt auf Deutsch, jeweils mit maximal 3 000 Zeichen inklusive Leerzeichen,
- eine schriftliche Erklärung über Art und Umfang der Mitwirkung bei der Bearbeitung des Forschungsthemas und bei der Erstellung etwaiger Publikationen (Anteilerklärung),
- eine von der promovierenden Person unterschriebene Versicherung, dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, die Satzung der Charité – Universitätsmedizin Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, und die Richtlinien des ICMJE (International Committee of Medical Journal Editors; www.icmje.org) zur Autorenschaft eingehalten wurden,
- eine Bescheinigung einer/eines bei der Promotionskommission akkreditierten Statistikerin/Statistikers, dass die statistische Bearbeitung in Art und Umfang ausreichend ist. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission.

b) die unter Abs. 1 lit. b) bis k) genannten Unterlagen.

c) für die Grade Dr. med., Dr. med. dent. und Dr. rer. medic. eine Erklärung, ob für den Fall, dass der Mittelwert der Gutachternoten für die schriftliche Promotionsleistung gleich oder besser 1,0 („magna cum laude“) ist, eine Disputation statt der Einzelprüfungen durchgeführt wird.

d) Im Falle einer temporär inhaltsgeschützten Promotion ist das Bewilligungsschreiben der Promotionskommission mit Angabe der Befristung vor dem Deckblatt einzubinden.

(3) Für Studierende der Humanmedizin und Zahnmedizin, die mindestens den ersten Abschnitt der ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgeschlossen oder im Rahmen eines Modellstudiengangs einen gleichwertigen Ausbildungsstand erreicht haben, kann das Promotionsverfahren konditioniert eröffnet werden. Unabdingbare Voraussetzung für den Abschluss des Promotionsverfahrens mit Verleihung der Doktorwürde bleibt der erfolgreiche Abschluss aller für die Erteilung einer Approbation erforderlichen Prüfungen/Staatsexamina.

gen/Staatsexamina. Eine dementsprechende konditionierte Erklärung ist durch die Erstbetreuerin/den Erstbetreuer und die promovierende Person vor Eröffnung des konditionierten Promotionsverfahrens abzugeben.

(4) Für die Vergabe des Grades MD/PhD gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Bei Eröffnung des Promotionsverfahrens ist eine Promotionsgebühr zu entrichten. Näheres regelt die Promotionsgebührensatzung der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin.

(6) Eine früher abgelehnte Dissertation darf nicht erneut vorgelegt werden, es sei denn, die Zurückweisung erfolgte aus Gründen der Nichtzuständigkeit einer anderen Hochschule oder Fakultät.

## § 9

### Begutachtung der schriftlichen Promotionsleistung

(1) Die Promotionskommission bestellt zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer als Gutachterinnen/ Gutachter. Sie kann diese Bestellung an die vorsitzende Person delegieren. Diese Gutachterinnen/Gutachter dürfen nicht der eigenen Arbeitsgruppe angehören. Es ist anzustreben, dass mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter Hochschullehrerin/Hochschullehrer von außerhalb der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin ist. Wird der Grad PhD vergeben, sollte bei Verfügbarkeit eine Gutachterin/ein Gutachter der HU oder der FU angehören. Berühren wesentliche inhaltliche oder methodische Aspekte der Dissertation ein Fach, das hauptsächlich in einer anderen Fakultät vertreten ist, so soll mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter dieser Fakultät angehören. Im Falle einer temporär inhaltsgeschützten Promotion werden zwei interne Gutachterinnen/Gutachter in festem Dienstverhältnis zur Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin bestellt, die dienstliche Erklärungen zur Verschwiegenheit hinterlegen müssen.

(2) Die Gutachten sind unabhängig voneinander innerhalb von acht Wochen zu erstellen. Zur Benotung siehe § 3 Abs. 1.

(3) Fallen ein oder zwei Gutachten ablehnend („non sufficit“) aus oder verlangen Gutachterinnen/Gutachter Änderungen der Dissertation, so sind der promovierenden Person die Mängel durch die Promotionskommission mit dem Hinweis auf Beseitigung schriftlich mitzuteilen. Die überarbeitete Dissertation ist innerhalb von einem Jahr wieder vorzulegen und wird vom Monierenden erneut beurteilt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann diese Frist einmalig auf Antrag verlängert werden. Beurteilen zwei Gutachterinnen/Gutachter auch nach Überarbeitung die Dissertation mit „non sufficit“, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Verfahren wird abgebrochen.

(4) Fällt auch nach Überarbeitung der Dissertation ein Gutachten ablehnend („non sufficit“) aus, geht die promovierende Person in die Disputation (vgl. §10 Abs. 3).

(5) Lehnt die promovierende Person die vorgeschlagene Überarbeitung ab oder wird die überarbeitete Dissertation nicht innerhalb eines Jahres wieder vorgelegt, gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird abgebrochen.

(6) Nach ihrer Ablehnung verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Unterlagen bei den Akten der Promotionskommission.

(7) Ein Abbruch des Promotionsverfahrens gem. § 9 Abs. 3 und 5 ist der promovierenden Person unter Angabe der tragenden Gründe schriftlich mitzuteilen. Die promovierende

rende Person hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Abbruchentscheidung Gegenvorstellung (§ 14) zu erheben.

(8) Beurteilen alle Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation mindestens mit „rite“, so gilt die Dissertation als angenommen.

(9) Es werden Plagiatsprüfungen und anhand der Primärdaten Stichproben auf Datenfälschung durchgeführt.

### § 10 Promotionsprüfung

(1) Die Promotionsprüfung findet entweder in Form einer Disputation vor dem Prüfungsausschuss oder durch zwei mündliche Einzelprüfungen statt. Sie hat den Zweck, die wissenschaftliche Befähigung der promovierenden Person nachzuweisen. Die Promotionsprüfung ist öffentlich, es sei denn, die promovierende Person widerspricht schriftlich. Die Beschlussfassung ist nicht öffentlich.

(2) Im Falle einer temporär inhaltsgeschützten Promotion erfolgt die Promotionsprüfung als Disputation vor dem Prüfungsausschuss nicht öffentlich. Lediglich Mitglieder der Promotionskommission sowie Fachvertreterinnen/Fachvertreter im festen Dienstverhältnis zur Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin haben Zutritt. Sie müssen dienstliche Erklärungen zur Verschwiegenheit hinterlegen.

(3) Die Disputation findet vor dem Prüfungsausschuss statt:

- a) zur Erlangung der Grade PhD oder MD/PhD.
- b) zur Erlangung der Grade Dr. med., Dr. med. dent. und Dr. rer. medic. wenn der Mittelwert der Gutachtennoten für die schriftliche Promotionsleistung gleich oder besser 1,0 (magna cum laude) ist und die promovierende Person bei der Eröffnung des Verfahrens die Disputation gewünscht hat (§ 8 Abs. 1 lit. I, Abs. 2 lit. c).
- c) bei einer temporär inhaltsgeschützten Monographie.
- d) wenn ein Gutachten auch nach Überarbeitung „non sufficit“ lautet (§ 9 Abs. 4).
- e) als Wiederholungsprüfung bei Nichtbestehen der Promotionsprüfung (§ 10 Abs. 7).

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der ständigen Promotionskommission und zwei von der vorsitzenden Person der Promotionskommission zusätzlich bestellten sachverständigen Fachvertreterinnen/Fachvertretern, bei denen es sich in der Regel um Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer handeln soll und die nicht Mitglied der Arbeitsgruppe der betreuenden Personen sind. Ein Mitglied der Promotionskommission leitet die Disputation. Termin und Ort der Disputation sind mindestens 14 Tage vorher in der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin unter Angabe des Dissertationsthemas öffentlich bekannt zu machen.

(5) Vor dem Prüfungsausschuss muss die promovierende Person die Fragestellung, Methodik und Ergebnisse ihrer Arbeit in maximal 15 Minuten darstellen. Es folgen etwa 10 Minuten Diskussion. Für die Grade PhD und MD/PhD beträgt die Vortragszeit maximal 25 Minuten, die Diskussion währt mindestens 35 und maximal 45 Minuten. Vortrag und Diskussion können auf Englisch erfolgen. Über die Disputation ist durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen

Inhalte der Prüfung enthält. Vortrag und Diskussion werden separat benotet.

(6) In den nicht in § 10 Abs. 3 genannten Fällen findet die Promotionsprüfung in zwei mündlichen Einzelprüfungen statt. Hierzu bestellt die vorsitzende Person der Promotionskommission zwei sachverständige Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu Prüferinnen/Prüfern, die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein müssen. Sie dürfen nicht Betreuerinnen/Betreuer oder Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation sein oder der Arbeitsgruppe der promovierenden Person angehören. Die Promotionsprüfung findet unter Anwesenheit einer Beisitzerin/eines Beisitzers öffentlich statt. In der Einzelprüfung stellt die promovierende Person die Fragestellung, Methodik und Ergebnisse ihrer Arbeit in maximal 15 Minuten dar. Von der Prüferin/vom Prüfer wird zur Arbeit und insbesondere zu Aspekten der Arbeit geprüft, die in das Fachgebiet der Prüferin/des Prüfers fallen. Der Eigenanteil der promovierenden Person sollte ermittelt werden. Eine Dauer von 30 Minuten sollte nicht überschritten werden. Über die Prüfung erstellt die Prüferin/der Prüfer ein Protokoll.

(7) Die Beurteilung jeder Promotionsprüfung erfolgt nach der Bewertungsskala des § 3 Abs. 2. Die Note „non sufficit“ ist schriftlich zu begründen. Das Ergebnis der Promotionsprüfung wird der promovierenden Person im direkten Anschluss mitgeteilt. Eine nicht bestandene Promotionsprüfung kann nur einmal und muss spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung erfolgt als Disputation. Wird diese nicht bestanden, wird das Verfahren abgebrochen.

(8) Die Promotionsprüfung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf schriftlichen Antrag der promovierenden Person grundsätzlich einmal vertagt werden. Versäumt die promovierende Person Prüfungstermine ohne Darlegung des Vorliegens wichtiger Gründe, so gilt für die Promotionsprüfung die Note „non sufficit“. Die Wiederholungsprüfung erfolgt als Disputation.

(9) Schließt die promovierende Person die Promotionsprüfung ohne Nachweis des Vorliegens wichtiger Gründe nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eingang der Gutachten ab, wird das Promotionsverfahren abgebrochen.

(10) Ein geplanter Abbruch des Promotionsverfahrens gem. § 10 Abs. 7 und 9 ist der promovierenden Person unter Angabe der tragenden Gründe schriftlich mitzuteilen. Die promovierende Person hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Gegenvorstellung (§ 14) zu erheben.

### § 11 Bewertung des Promotionsverfahrens

(1) Im Falle der Disputation vor dem Prüfungsausschuss setzt dieser im Anschluss in einer nicht öffentlichen Sitzung die Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Teilleistungen der beiden gutachterlichen Noten und den Noten für Vortrag und Diskussion in der Disputation fest; ab x,5 wird zur schlechteren Bewertung gerundet, eine Gutachtennote „non sufficit“ geht als 4.0 in die Benotung ein. Bei überragender Teilleistung kann der Prüfungsausschuss in einem einstimmigen Votum die Gesamtnote abweichend von der Mittelwertregelung um maximal 0,5 anheben. Die betreuenden Personen können zu Beginn der nicht-öffentlichen Sitzung gehört werden.

(2) Im Falle von zwei bestandenen mündlichen Einzelprüfungen setzt die Promotionskommission die Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den beiden gutachterlichen



chen Noten und den Noten der Einzelprüfungen fest. Ab x,5 wird zur schlechteren Bewertung gerundet. Bei überragender Teilleistung kann die Promotionskommission in einem einstimmigen Votum die Gesamtnote abweichend von der Mittelwertregelung um maximal 0,5 anheben.

### § 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich zu machen. Dazu genügt es, dass die promovierende Person neben den für die Prüfungsakten der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin erforderlichen Exemplare unentgeltlich weitere Exemplare in einer geeigneten Form in der Medizinischen Bibliothek der Charité – Universitätsmedizin Berlin abliefern. Diesbezügliche Einzelheiten dazu und zur Übertragung des Rechtes auf Vervielfältigung und Verbreitung der Arbeit regelt die Medizinische Bibliothek der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

(2) Im Falle einer temporär inhaltsgeschützten Promotion erfolgt die Übergabe weiterer Exemplare der Dissertation in einer geeigneten Form an das Promotionsbüro zur sicheren Verwahrung. Die elektronische Version ist mit dem vereinbarten Sperrvermerk bei der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin hochzuladen. Mit Ablauf der vereinbarten Schutzfrist übergibt das Promotionsbüro die Dissertation an die Medizinische Bibliothek der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

### § 13 Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Voraussetzung für die Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Vorlage eines Nachweises über die Erfüllung der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation. Die Promotionsurkunde muss enthalten:

- den Namen: Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin,
- den verliehenen Doktorgrad,
- falls zutreffend den Namen des entsprechenden Promotionsstudiums,
- den Namen, Vornamen, Geburtstag und Geburtsort der promovierenden Person,
- den Titel der Dissertation und die Gesamtnote,
- den Namen der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers,
- den Namen und die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin,
- die Namen und die Unterschriften der Präsidentinnen/der Präsidenten der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin,
- das Präsesiegel der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin,
- das Präsesiegel der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin,
- das Datum der Verleihung der Urkunde.

(2) Die Urkunde zum Doctor of Philosophy (PhD) und zum Medical Doctor – Doctor of Philosophy (MD/PhD) wird auf Englisch ausgestellt. Auf begründeten Antrag der pro-

movierenden Person wird zusätzlich eine Urkunde auf Deutsch ausgestellt. Die Urkunden zu den anderen Graden werden auf begründeten Antrag der promovierenden Person zusätzlich auf Englisch ausgestellt. Eine Übersetzung des verliehenen Grades erfolgt nicht.

(3) Zusätzlich zur Promotionsurkunde wird für die Grade PhD und MD/PhD eine Bescheinigung über Art (schriftliche Leistung, Disputation oder Einzelprüfungen) und Bewertung der erbrachten Leistungen sowie der für den ECTS-CP-Erwerb belegten Kurse (Veranstaltungsart, Thema/Titel, Stunden oder SWS, Benötigung falls erfolgt, ECTS CPs) ausgestellt. Abs. 2 gilt entsprechend. Für alle anderen Grade wird die Bescheinigung nur auf Antrag der promovierenden Person ausgestellt.

(4) Die Promotionsurkunde wird der promovierenden Person im Rahmen einer mehrmals im Jahr stattfindenden öffentlichen feierlichen Verleihung von der Dekanin/vom Dekan oder von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin ausgehändigt und damit der akademische Grad verliehen. Der Tag der Urkundenverleihung gilt als Tag der Promotion. Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden. Die promovierende Person soll die Urkunde nach Möglichkeit persönlich in Empfang nehmen.

(5) Die Verleihung der Promotionsurkunde für Studierende der Medizin oder Zahnmedizin erfolgt erst nach Vorlage des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss der ärztlichen (für den Doktor der Medizin) bzw. zahnärztlichen (für den Doktor der Zahnmedizin) Prüfung.

(6) Für die Verleihung der Promotionsurkunde zum Grad MD/PhD gilt Abs. 5 entsprechend. Auf begründeten Antrag der promovierenden Person hin, etwa weil sich der Abschluss der ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung verzögert oder nicht mehr zu erwarten steht, kann anstelle des Grades MD/PhD auch der Grad PhD verliehen und eine entsprechende Promotionsurkunde ausgehändigt werden, sofern die promovierende Person alle Leistungen erbracht hat, die für die Erlangung des Grades PhD zu erbringen sind, und bei der Registrierung ihres Promotionsvorhabens ein Zeugnis über ein mit dem Master (oder Äquivalent) abgeschlossenes Studium in einem für das Thema der Promotion relevanten Fach oder einen Nachweis gem. § 6 Abs. 5 vorgelegt hat. In diesem Fall ist die zusätzliche Verleihung des Grades MD/PhD und die Aushändigung einer entsprechenden Urkunde ausgeschlossen.

(7) Sachkosten, die mit der Promotion verbunden sind, müssen vor der Verleihung der Urkunde von der promovierenden Person erstattet werden. Das Nähere regelt die Gebührensatzung der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin.

### § 14 Gegenvorstellung

Die Gegenvorstellung gegen den Abbruch oder gegen die Bewertung des Promotionsverfahrens ist mit schriftlicher Begründung innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Promotionskommission zu richten. Die/Der Vorsitzende der Promotionskommission ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Sie/Er leitet die Gegenvorstellung den Mitgliedern des mit der fraglichen Promotionsprüfung befassten Prüfungsausschusses bzw. der Prüferin/dem Prüfer oder der Gutachterin/dem Gutachter zu mit der Aufforde-

rung zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. Die Promotionskommission entscheidet grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten über die Gegenvorstellung und die Stellungnahmen. Dabei sind die getroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich zu begründen. Wird der Gegenvorstellung stattgegeben, erfolgt eine Neuentscheidung. Wird die Gegenvorstellung verworfen, wird ein Bescheid mit Darlegung der tragenden Gründe erlassen, der eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat.

### **§ 15 Entzug des Doktorgrades/ Abbruch des Promotionsverfahrens**

(1) Ein von der Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin verliehener Doktorgrad kann entzogen werden,

1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben,
2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin/der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
3. wenn sich die Inhaber/der Inhaber durch späteres Verhalten der Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

(2) Besteht hinreichend Verdacht, dass Gründe gemäß Absatz 1 vorliegen, eröffnet die Promotionskommission das Entziehungsverfahren. Wenn im zu Grunde liegenden Promotionsverfahren ein Prüfungsausschuss über die dem akademischen Grad zu Grunde liegenden Prüfungsleistungen entschieden hat, beauftragt sie ein Gremium im Sinne von § 10 Abs. 4, zu entscheiden, ob der Entzug des Doktorgrades dem Vorstand der Charité vorgeschlagen wird. In den übrigen Fällen ist die Promotionskommission für den Vorschlag zuständig.

(3) Über die Entziehung entscheidet der Vorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin auf der Grundlage des Vorschlags im Sinne des Absatzes 2 nach Anhörung der/des Betroffenen.

(4) Ein von der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin eröffnetes Promotionsverfahren kann abgebrochen und die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen für ungültig erklärt werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Verleihung ausschließen;
2. Promotionsleistungen unter Täuschung oder Angabe falscher Tatsachen erbracht wurden.

Über den Abbruch des Verfahrens entscheidet die Promotionskommission nach Anhörung der/des Betroffenen.

### **§ 16 Ehrenpromotion**

(1) Die Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin hat im Benehmen mit dem Vorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Wissenschaft erworben haben.

(2) Der Antrag mit ausführlicher Begründung wird von mindestens drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern

der Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin gemeinsam an die Dekanin/den Dekan gestellt.

(3) Die Dekanin/der Dekan kann vor der Beschlussfassung ein Gutachten einer ausgewiesenen externen Hochschullehrerin/eines ausgewiesenen externen Hochschullehrers anfordern.

(4) Auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans verleiht der Fakultätsrat im Benehmen mit dem Vorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin die Ehrendoktorwürde.

(5) Die Ehrendoktorwürde wird durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen.

Diese muss enthalten:

- den Namen: Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin,
- den Doktorgrad,
- den Namen, Vornamen, Geburtstag und Geburtsort der geehrten Person,
- den Namen und die Unterschrift der Dekanin/ des Dekans der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin,
- die Namen und die Unterschriften der Präsidentinnen/Präsidenten der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin,
- das Prägesiegel der Freien Universität Berlin und der Humboldt Universität zu Berlin,
- das Prägesiegel der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin,
- das Datum der Verleihung der Urkunde.

(6) Für den Entzug der Ehrendoktorwürde gilt § 34 Abs. 7 BerlHG in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 16a Erlass von Ausführungsbestimmungen**

Der Fakultätsrat erlässt Bestimmungen zur Ausführung dieser Promotionsordnung.

### **§ 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsregelung**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

(2) Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 3. Dezember 2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin Nr. 099), tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Promotionsverfahren, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung beim Promotionsbüro angemeldet bzw. zugelassen wurden, können nach der vorherigen Promotionsordnung durchgeführt werden, wenn der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt wird.

(4) Promotionsverfahren, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung beim Promotionsbüro angemeldet bzw. zugelassen wurden, können nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung durchgeführt werden, wenn die Anforderungen dieser Promotionsordnung erfüllt werden. Bereits erworbene ECTS CP aus Leistungen, die denen aus einer Belegung von Angeboten der Promotionsumgebung gleichwertig sind, können angerechnet werden. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit wird

in den Ausführungsbestimmungen geregelt. § 8 Abs. 1 lit. b) gilt entsprechend.

(5) Für eine Übergangszeit von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung können Promotionsvorhaben nach der vorherigen Promotionsordnung registriert werden. In diesem Fall ist der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens innerhalb von drei Jahren ab dem Tag der Registrierung zu stellen. Diese Übergangszeit kann durch Beschluss des Fakultätsrates um drei Monate verlängert werden.

(6) Werden in dieser Übergangszeit Promotionsvorhaben nach dieser Promotionsordnung registriert, so können in dieser Übergangszeit erworbene ECTS CP aus Leistungen, die denen aus einer Belegung von Angeboten der Promotionsumgebung gleichwertig sind, angerechnet werden, sofern diese Leistungen nicht bereits für den Studienabschluss zu erbringen sind. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Berlin, den 31. Oktober 2017

Prof. Dr. Axel Radlach Pries

DEKAN